

Informationen zur Elternzeit

Dieses Informationsblatt enthält eine kurze Übersicht über die wesentlichen Regelungen zur Elternzeit. Zur Klärung von Fragen im Einzelfall stehen die Elterngeldstellen der Kreis- und Stadtverwaltungen zur Verfügung.

Anspruch auf Elternzeit

Die Elternzeit soll ermöglichen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihr Kind selbst betreuen und erziehen können. Mütter und Väter haben Anspruch auf Freistellung von der Arbeit (Elternzeit) bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes. Die Eltern können die Elternzeit auch gemeinsam in Anspruch nehmen.

Mit Zustimmung des Arbeitgebers können Sie einen Teil der Elternzeit (bis zu **zwölf** Monate) auf die Zeit nach dem **3. Lebensjahr** bis zur Vollendung des **8. Lebensjahres** Ihres Kindes übertragen. Achten Sie darauf, dass die Übertragungszeit eindeutig vereinbart und für Sie nachweisbar ist. Bei einem Arbeitgeberwechsel ist allerdings der neue Arbeitgeber nicht an die erteilte Zustimmung des alten Arbeitgebers gebunden.

Die Elternzeitregelung gilt wie beim Elterngeld auch für Adoptiv- und Adoptivpflegeeltern, für Kinder des Ehegatten/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners. Auch ein nichtsorgeberechtigter Elternteil kann Elternzeit in Anspruch nehmen, wenn der andere Elternteil zustimmt. Ausnahmsweise haben auch **Pflegeeltern, die ein Kind nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Vollzeitpflege aufgenommen haben**, einen Anspruch auf Elternzeit, obwohl sie keinen Anspruch auf Elterngeld haben.

Seit dem 24. Januar 2009 haben darüber hinaus auch Großeltern, die mit ihrem Enkelkind in einem Haushalt leben, dieses Kind betreuen und erziehen **und**

ein Elternteil des Kindes minderjährig ist **oder**

ein Elternteil des Kindes sich im letzten oder vorletzten Jahr einer Ausbildung befindet, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde und die Arbeitskraft des Elternteils im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt,

einen Anspruch auf Elternzeit. Er besteht allerdings nur für Zeiten, in denen keiner der Elternteile des Kindes selbst Elternzeit beansprucht. Ein Anspruch auf Elterngeld für Großeltern besteht allerdings nicht.

Im Übrigen kann jeder Elternteil seine Elternzeit auf bis zu **zwei Zeitabschnitte** aufteilen. Mit Zustimmung des Arbeitgebers sind weitere Zeitabschnitte möglich.

Inanspruchnahme der Elternzeit

Die Elternzeit ist **sieben** Wochen vor Beginn schriftlich vom Arbeitgeber zu verlangen. Hierbei ist verbindlich zu erklären, für welchen Zeitraum innerhalb von **zwei Jahren** die Elternzeit genommen wird. Die über den Zeitraum von zwei Jahren hinausgehende Elternzeit muss erst sieben Wochen vor ihrem Beginn verbindlich festgelegt werden. Weitere Auskünfte zur Elternzeit erteilen die Elterngeldstellen.

Kündigungsschutz während der Elternzeit

Während der Elternzeit gilt der gleiche Kündigungsschutz wie für Mütter während der Schwangerschaft und der Mutterschutzfrist; auch Väter haben diesen Kündigungsschutz während der Elternzeit.

Der Kündigungsschutz beginnt mit der Anmeldung der Elternzeit durch den Arbeitnehmer, höchstens jedoch **acht Wochen** vor Beginn der Elternzeit.

Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis während der Elternzeit nicht kündigen. Nur ausnahmsweise kann die zuständige Behörde (in Rheinland-Pfalz die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Trier und die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt) in besonderen Fällen eine Kündigung für zulässig erklären.

Teilzeitarbeit während der Elternzeit

Während der Elternzeit ist eine Teilzeittätigkeit von bis zu **30 Wochenstunden** im Durchschnitt des Monats für jeden Elternteil zulässig. Mit Zustimmung des Arbeitgebers kann die Teilzeitarbeit auch bei einem anderen Arbeitgeber oder als selbstständige Tätigkeit geleistet werden. Seine Ablehnung muss der Arbeitgeber innerhalb von vier Wochen schriftlich mit entgegenstehenden dringenden betrieblichen Gründen begründen. Bei Lehrern und Hochschullehrern berechnet sich der Umfang der zulässigen Teilzeitarbeit nach der wöchentlichen Pflichtstundenzahl. Bereitschaftsdienste und Überstunden werden auch berücksichtigt.

Bei Aufnahme einer Teilzeittätigkeit während des Elterngeldbezugs ist der Elterngeldanspruch neu festzustellen.

Über den Umfang und die Ausgestaltung der Teilzeittätigkeit sollen sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber innerhalb von vier Wochen einigen. Kommt es zu keiner Einigung, besteht unter bestimmten Voraussetzungen sogar ein durchsetzbarer Rechtsanspruch auf Elternzeit.

Die Verringerung der Arbeitszeit kann während der Gesamtdauer der Elternzeit höchstens zweimal von jedem Elternteil beansprucht werden.

Bezug von Elterngeld während der Elternzeit

Bitte beachten Sie, dass das Elterngeld für die **Lebensmonate des Kindes** gezahlt wird, während in der Regel die Elternzeit nach Kalendermonaten in Anspruch genommen wird. Um Nachteile für Sie zu vermeiden, sollten Sie sich bei gleichzeitigem Bezug von Elterngeld und der Inanspruchnahme von Elternzeit jeweils an den Lebensmonaten des Kindes orientieren. Ihre Elterngeldstelle berät Sie gerne!

Mitgliedschaft in der Krankenversicherung

In der **gesetzlichen Krankenversicherung** wird die **Pflichtmitgliedschaft** während des Bezugs von **Elterngeld** oder der Inanspruchnahme von **Elternzeit** aufrecht erhalten. Beiträge sind aus dem Elterngeld nicht zu leisten. Dies gilt jedoch nicht für weitere Einnahmen.

Weitere Fragen hierzu sollten unmittelbar mit der jeweiligen Krankenkasse geklärt werden.

Gesetzliche Rentenversicherung

Die ersten **drei Lebensjahre** des Kindes werden in der Rentenversicherung der Mutter oder des Vaters als Kindererziehungszeiten berücksichtigt.

Sonderregelungen für Beamtinnen und Beamte

Die beschriebenen Regelungen zur Elternzeit gelten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Für Beamtinnen und Beamte gelten teilweise abweichende Regelungen des Beamtenrechts. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie bei Ihrem Dienstherrn und den Elterngeldstellen der Kreis- und Stadtverwaltungen.